

**Rechtssache C-390/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

14. Juni 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Okrazhen sad Burgas (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Juni 2022

**Berufungsklägerin:**

Obshtina Pomorie

**Berufungsbeklagte:**

„Anhialo auto“ OOD

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung gegen das Urteil Nr. 260207 des Rayonen sad Pomorie (Rayongericht Pomorie) vom 8. November 2021, mit dem die Obshtina Pomorie (Gemeinde Pomorie) zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 24 931,60 Leva (BGN) an das Unternehmen „Anhialo auto“ OOD verurteilt wurde, der einen Teil des Betrags darstellt, der aufgrund eines Vertrags vom 1. November 2013 geschuldet wird, mit dem die Gemeinde das Unternehmen mit der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs beauftragt hatte.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

**Vorlagefragen**

1. Lassen es die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu, dass ein Mitgliedstaat durch nationale Rechtsvorschriften oder interne Regelungen zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen in Bezug auf die Zahlung von

Ausgleichsleistungen an ein Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einführt, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind?

2. Lässt Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Zahlung einer Ausgleichsleistung an das Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu, wenn die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird, zuvor nicht in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, jedoch in allgemeinen Vorschriften aufgestellt wurden und der finanzielle Nettoeffekt oder die Höhe der geschuldeten Ausgleichsleistung im Einklang mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehenen Verfahren bestimmt wurde?

### **Vorschriften und Rechtsprechung der Union**

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1): Erwägungsgründe 5, 9, 27 und 28 sowie Art. 1, 2, 4 und 6

### **Nationale Rechtsvorschriften**

Zakon za avtomobilnite prevozi (Straßenverkehrsgesetz): § 4 der Schlussbestimmungen

Naredba za usloviata i reda za predostavyane na sredstva za kompensirane na namalenite prihodi ot prilaganeto na tseni za obshtestveni patnicheski prevozi po avtomobilnia transport, predvideni v normativnite aktove za opredeleni kategorii patnitsi, za subsidirane na obshtestveni patnicheski prevozi po nerentabilni avtobusni linii vav vatreshnogradskia transport i transporta v planinski i drugi rayoni i za izdavane na prevozni dokumenti za izvarshvane na prevozite (Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung von Mitteln zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Anwendung von Tarifen für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße, die für bestimmte Gruppen von Fahrgästen in Rechtsetzungsakten vorgesehen sind, für die Subventionierung des öffentlichen Personenverkehrs auf unrentablen Busstrecken im Stadtverkehr sowie im Verkehr in Berg- und anderen Gebieten und für die Ausstellung von Beförderungsdokumenten für die Erbringung der Verkehrsdienste (verabschiedet mit Erlass Nr. 163 des Ministerski savet [Ministerrat] vom 29. März 2015, Darzhaven vestnik [Staatsblatt, im Folgenden: DV] Nr. 51 vom 7. Juli 2015, zuletzt geändert DV Nr. 18 vom 4. März 2022, im Folgenden: Naredba): Art. 1, 2, 3, 55 und 56.

Naredba № 3 ot 4. april 2005 za usloviata i reda za predostavyane na sredstva za subsidirane na prevoza na patnitsite po nerentabilni avtobusni linii vav

vatreshnogradskia transport i transporta v planinski i drugi rayoni (Verordnung Nr. 3 vom 4. April 2005 über die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung von Mitteln zur Subventionierung des Personenverkehrs auf unrentablen Busstrecken im Stadtverkehr sowie im Verkehr in Berg- und anderen Gebieten (DV Nr. 33 vom 15. April 2005, aufgehoben DV Nr. 57 vom 28. Juli 2015): Art. 1 und 3

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit Entscheidung des Oblasten upravitel na Oblast Burgas (Gouverneur der Region Burgas) vom 14. August 2013 wurde die Zustimmung dazu erteilt, dass der Bürgermeister der Gemeinde Pomorie für längstens sechs Monate die Erbringung von Busverkehrsdiensten auf in der Entscheidung festgelegten Strecken direkt im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 vergibt.
- 2 Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurde zwischen der Gemeinde Pomorie und dem Unternehmen „Anhialo auto“ am 1. November 2013 ein Vertrag über den Betrieb von öffentlichen Verkehrsdiensten für die dargelegten Busstrecken geschlossen. Der Vertrag wurde im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 als Notmaßnahme zur Überwindung der Unterbrechung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes auf den genannten Strecken wegen des Auslaufens der bestehenden Verträge mit Auftragnehmern und gleichzeitiger Beendigung eines Ausschreibungsverfahrens zur Neuvergabe von öffentlichen Verkehrsdiensten geschlossen.
- 3 In Art. 2 des Vertrags ist festgelegt, dass der Vertrag bis zum Abschluss des Verfahrens nach dem Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) befristet ist.
- 4 In Art. 5 des Vertrags ist geregelt, dass der Auftraggeber sich verpflichtet, dem Auftragnehmer Mittel zu überweisen, falls solche zur Subventionierung nach dem geltenden nationalen Recht und zum Ausgleich für kostenlose und ermäßigte Fahrten bestimmter Gruppen von Bürgern nach dem geltenden nationalen Recht vorgesehen sind.
- 5 Der Vertrag wurde am 15. Januar 2019 nach Abschluss des Verfahrens beendet, das gemäß dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wurde.
- 6 Das Unternehmen ist der Auffassung, dass ihm die Gemeinde Pomorie einen Betrag in Höhe von 86 497 Leva (BGN) nicht gezahlt habe, der den Zuschüssen entspreche, die ihm nach dem Vertrag vom 1. November 2013 und den anwendbaren Vorschriften für Verkehrsdienste im Stadtverkehr für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 geschuldet würden. Es klagte einen Teil des Betrags, nämlich 24 931,60 Leva (BGN), beim Rayonen sad Pomorie (Rayongericht Pomorie) ein.

- 7 Vor diesem Gericht machte das Unternehmen geltend, dass für seine Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Ausgleichsleistung im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehen sei. Während der gesamten Vertragsdauer habe das Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte zur Bestimmung der Höhe der geschuldeten Ausgleichleistungen vorgelegt. Der finanzielle Nettoeffekt und die Höhe der Ausgleichleistungen seien im Einklang mit dem in der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen Verfahren festgelegt worden.
- 8 Die Beklagte, die Gemeinde Pomorie, trat der Klage entgegen. Sie machte geltend, dass nach Art. 56 Abs. 1 der Naredba „Zuschüsse ... nur solchen Beförderungsunternehmen zu gewähren [sind], mit denen die betreffende Gemeinde Verträge geschlossen hat, die den Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1370/2007 entsprechen“. Der Vertrag mit der Klägerin entspreche aber nicht diesen Voraussetzungen. Außerdem habe das Ministerstvo na finansite (Ministerium der Finanzen) für den streitgegenständlichen Zeitraum einen Zuschuss in Höhe von 3 690 Leva (BGN) gewährt, der vollständig an das klagende Unternehmen überwiesen worden sei. Da eine weitere Subventionierung aus dem zentralen Haushalt zugunsten der Gemeinde Pomorie nicht erfolgt sei, habe sie auch keine Zuschüsse an die Beförderungsunternehmen gezahlt und sei nicht dafür verantwortlich gewesen.
- 9 Im Verfahren ist unstreitig, dass das klagende Unternehmen die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht hat.
- 10 Auf der Grundlage des im Verfahren eingeholten gerichtlichen Rechnungslegungsgutachtens wurde der finanzielle Nettoeffekt für die Klägerin im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007 entsprechend den im Anhang der Verordnung („Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung in den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen“) festgelegten Regeln und den Regeln nach Art. 55 der Naredba festgestellt. Tatsächlich wurde festgestellt, dass der finanzielle Nettoeffekt des Unternehmens für 2016 25 469 Leva (BGN), für 2017 36 624 Leva (BGN) und für 2018 23 290 Leva (BGN) beträgt. Aus dem Gutachten geht ferner hervor, dass die Organisation der Rechnungslegung des Unternehmens eine genaue Aufteilung der Kosten und Einnahmen in Bezug auf die subventionierten und die nicht subventionierten Tätigkeiten entsprechend den sich aus dem Anhang der Verordnung ergebenden Anforderungen ermöglicht.
- 11 Der Rayonen sad stellte des Weiteren fest, dass im streitgegenständlichen Zeitraum, für den die Klägerin die Zahlung einer Ausgleichsleistung fordert, die Gemeinde Pomorie einen Betrag in Höhe von 3 690 Leva (BGN) an das Unternehmen zahlte, was dem Gesamtbetrag der Mittel entspricht, die der Gemeinde Pomorie aus dem zentralen Haushalt der Republik Bulgarien für Zuschüsse für die Verkehrsdienste im Stadt- und im Überlandverkehr zugeteilt und gezahlt wurden.

- 12 Der Rayonen sad Pomorie führte aus, dass die Verordnung Nr. 1370/2007 regelt, wie die zuständigen Behörden im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, und dabei auch festlegt, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden den Betreibern eines öffentlichen Dienstes eine Ausgleichsleistung für die ihnen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten und/oder ausschließliche Rechte im Gegenzug für die Erfüllung solcher Verpflichtungen gewähren, wenn sie ihnen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen oder entsprechende Aufträge vergeben.
- 13 Dieses Gericht führte aus, dass der Zweck der Ausgleichsleistung darin bestehe, den negativen finanziellen Nettoeffekt (Verlust) auszugleichen, indem dem öffentlichen Beförderungsunternehmen die Kosten für die Erbringung des öffentlichen Dienstes erstattet würden. Da der Vertrag im Jahr 2013 geschlossen wurde, hielt der Rayonen sad den Einwand der Beklagten für unzutreffend, dass der Klägerin kein Zuschuss zu gewähren sei, weil der Vertrag nicht die in Art. 56 Abs. 2 der Naredba genannten zwingenden Bedingungen enthalte. Tatsächlich sei die Naredba mit einem Erlass des Ministerski savet (Ministerrat) vom 29. März 2015 verabschiedet worden, so dass die darin festgelegten Anforderungen an Verträge einschließlich der Anforderung, dass sie die Regeln für Ausgleichsleistungen enthalten müssten, nicht auf den streitgegenständlichen Vertrag anwendbar sein könnten.
- 14 Nach Ansicht des Rayonen sad steht der Klägerin ein Zuschuss gemäß der Verordnung Nr. 1370/2007 zu, da sie tatsächlich den öffentlichen Dienst erbracht habe, der Gegenstand des geschlossenen Vertrags gewesen sei.
- 15 Aus den dargelegten Gründen und auf der Grundlage des in das Verfahren eingeführten gerichtlichen [Rechnungslegungs]gutachtens gab das genannte Gericht der Klage des Unternehmens gegen die Gemeinde Pomorie statt.
- 16 Die Gemeinde hat beim Okrazhen sad Burgas (Regionalgericht Burgas) dem vorlegenden Gericht, Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 17 Die Berufungsklägerin, die Gemeinde Pomorie, macht geltend, dass die Schlussfolgerungen des erstinstanzlichen Gerichts bezüglich der anwendbaren materiell-rechtlichen Vorschriften nicht richtig seien.
- 18 Die Gemeinde führt aus, dass die in der Naredba festgelegten Bedingungen auch in der Verordnung Nr. 1370/2007 geregelt seien. Die Verordnung wiederum entfalte seit ihrer Verabschiedung (23. Oktober 2007) unmittelbare Wirkung, so dass die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 bereits im Jahr 2007 eingeführt worden seien. Dass sie im streitgegenständlichen Vertrag nicht enthalten seien,

spreche dafür, dass der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nicht gegeben sei und folglich die Klage unbegründet sei.

- 19 Die Gemeinde beruft sich auch auf Art. 5 des geschlossenen Vertrags, aus dem sie schließt, dass ihre Verpflichtung zur Überweisung von Zuschüssen nicht bedingungslos sei, wie im angefochtenen Urteil angenommen worden sei, sondern von der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen abhängig sei.
- 20 Sie macht ferner geltend, dass aufgrund fehlender Subventionierung ihres Haushalts aus dem zentralen Haushalt auch keine Zuschüsse an die Beförderungsunternehmen gezahlt worden seien, wobei ihr dieser Umstand nicht angelastet werden könne. Die auftraggebende Gemeinde verfüge nicht über die rechtliche Befugnis, selbst die Höhe der Ausgleichsleistungen und Zuschüsse zu bestimmen, sondern verteile lediglich zweckgebunden die ihr zugeteilten entsprechenden Mittel.
- 21 Das klagende Unternehmen (Berufungsbeklagte im Berufungsverfahren vor dem vorliegenden Gericht) hält die Berufung für unbegründet.
- 22 Es macht geltend, dass es rechtswidrig sei, die fehlende Übereinstimmung eines im Jahr 2013 geschlossenen Vertrags mit einer zwei Jahre später, nämlich am 29. Juni 2015, erlassenen Naredba zu berücksichtigen. Art. 56 Abs. 2 der Naredba sei materiell-rechtlicher Natur und entfalte daher keine Rückwirkung. Da der streitgegenständliche Vertrag vor dem Inkrafttreten der Naredba geschlossen worden sei, könnten die Anforderungen der Naredba an seinen Inhalt nicht auf ihn Anwendung finden. Der Anspruch auf die Zuschüsse hänge von der Erbringung der entsprechenden öffentlichen Personenverkehrsdienste ab, d. h. von der tatsächlichen Erbringung der betreffenden Dienstleistung, und nicht vom Vorliegen bestimmter Bestandteile im Vertrag.
- 23 Das Unternehmen macht ferner geltend, dass die Verordnung Nr. 1370/2007 ein unwiderrufliches Recht des öffentlichen Beförderungsunternehmens regele, nämlich auf Ausgleichsleistung, und dass es unzulässig sei, dieses Recht einzuschränken oder insgesamt abzubedingen. Die genannte Verordnung sehe zwar Anforderungen an die Verträge über die Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste vor, aber sie enthalte kein ausdrückliches Verbot der Zahlung von Ausgleichszahlungen für den Fall, dass die Verträge die Anforderungen formal nicht erfüllten. Ziel der Verordnung sei es, die Transparenz des Verfahrens zur Berechnung von Ausgleichsleistungen zu gewährleisten und übermäßige Ausgleichsleistungen zu vermeiden, keinesfalls aber, den Beförderungsunternehmen die ihnen zustehenden Ausgleichsleistungen vorzuenthalten.
- 24 Darüber hinaus trägt das Unternehmen Argumente dafür vor, dass der Einwand unbegründet sei, dass der Staat und nicht die Gemeinde verantwortlich für die Zahlung der Zuschüsse sei. Tatsächlich seien gemäß Art. 3 Abs. 1 der Naredba ausschließlich die Gemeinden dafür verantwortlich, dass die Verträge über die

Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste im Einklang mit der Verordnung Nr. 1370/2007 stünden. Die Gewährung von Zuschüssen aus dem zentralen Haushalt hänge nur von der betreffenden Gemeinde ab, nämlich davon, ob sie die gesetzlichen Voraussetzungen bei der Vergabe öffentlicher Verkehrsdienste erfüllt habe. Daher schulde die Gemeinde dem betreffenden Beförderungsunternehmen stets die volle Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob ihr der Staat eine Subvention gewähre oder nicht.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 25 In der Rechtssache wurde als unstreitig festgestellt, dass zwischen dem klagenden Unternehmen und der Gemeinde Pomorie ein Vertrag über den Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste geschlossen wurde und das Beförderungsunternehmen den Vertrag ordnungsgemäß erfüllte. Letzterer wurde gemäß Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 als „Notmaßnahme“ geschlossen.
- 26 Im nationalen Recht, nämlich in § 4 Abs. 1 der Schlussbestimmungen des Zakon za avtomobilnitate prevozi (Straßenverkehrsgesetz), ist geregelt, dass im Staatshaushalt der Republik Bulgarien jährlich Ausgaben für Folgendes vorzusehen sind: 1. die Subventionierung des Personenverkehrs auf unrentablen Busstrecken im Stadtverkehr sowie im Verkehr in Berg- und anderen Gebieten auf Vorschlag des Ministar na transporta, informatsionnitate tehnologii i saobshteniata (Minister für Verkehr, Informationstechnologien und Kommunikation); 2. einen Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Anwendung von Beförderungstarifen, die für bestimmte Gruppen von Fahrgästen in Rechtsetzungsakten vorgesehen sind.
- 27 Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde die Naredba erlassen. Nach Art. 2 Abs. 1 der Naredba werden Mittel bis zu dem im Zakon za darzhavnija byudzhet (Staatshaushaltsgesetz) für das betreffende Jahr festgelegten Betrag bereitgestellt. Gleichzeitig sieht Art. 56 Abs. 1 vor, dass Zuschüsse nur solchen Beförderungsunternehmen gewährt werden, mit denen die betreffende Gemeinde Verträge geschlossen hat, die den Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1370/2007 entsprechen. In den nachfolgenden Absätzen sind zusätzliche Anforderungen an den Inhalt der mit den Beförderungsunternehmen geschlossenen Verträge festgelegt.
- 28 Eine Auslegung der Bestimmungen des nationalen Rechts, die mit dem Straßenverkehrsgesetz und der genannten Naredba eingeführt wurden, führt zu dem Schluss, dass die zuständigen Behörden den Beförderungsunternehmen Ausgleichsleistungen bis zu dem Betrag gewähren, der ihnen aus dem Staatshaushalt für das betreffende Jahr zugeteilt und bereitgestellt wurde. Außerdem sind zusätzliche Anforderungen an die Rechenschaftslegung der Beförderungsunternehmen gegenüber den zuständigen Behörden aufgestellt worden.

- 29 Andererseits sind im Unionsrecht und insbesondere in der Verordnung Nr. 1370/2007 keine derartigen Anforderungen und Beschränkungen in Bezug auf die Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Betreiber von öffentlichen Diensten vorgesehen.
- 30 Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung entspricht jede Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift oder einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unabhängig von den Vergabemodalitäten den Bestimmungen des Art. 4. Jede wie auch immer beschaffene Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2, 4, 5 oder 6 direkt vergeben wurde, oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen des Anhangs.
- 31 Ein Vergleich der nationalen Rechtsvorschriften und der Unionsvorschriften führt zu dem Schluss, dass das nationale Recht eine zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung von Ausgleichsleistungen vorsieht, nämlich dass Letztere im Staatshaushaltsgesetz für das betreffende Jahr festgelegt und der zuständigen Behörde bereitgestellt wurden. Anderenfalls könnte sie die Behörde nicht rechtmäßig an das Beförderungsunternehmen zahlen, obwohl der Vertrag über öffentliche Dienste tatsächlich erfüllt wurde.
- 32 Aus den dargelegten Gründen ist eine Antwort auf die Frage erforderlich, ob die Vorschriften der Verordnung Nr. 1370/2007 es zulassen, dass ein Mitgliedstaat durch nationale Rechtsvorschriften oder interne Regelungen zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen in Bezug auf die Zahlung von Ausgleichsleistungen an ein Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einführt.
- 33 In dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sind die Parameter nicht festgelegt, anhand deren der Zuschuss berechnet wird. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Pomorie der Auffassung, dass der streitgegenständliche Vertrag weder den Anforderungen des nationalen Rechts (der Naredba; die Naredba Nr. 3 vom 4. April 2005, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Vertrags galt, enthielt eine vergleichbare Regelung) noch der Verordnung Nr. 1370/2007 entspricht.
- 34 Das Unternehmen weist diese Argumente zurück und macht geltend, dass die Ausgleichsleistung ein unwiderrufliches Recht des Beförderungsunternehmens darstelle, das ordnungsgemäß die Dienste erbracht habe. Darüber hinaus sei die Ausgleichsleistung nachträglich im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung bestimmt worden. Das Unternehmen beruft sich auf die in der Verordnung genannten Ziele sowie darauf, dass die Verordnung kein ausdrückliches Verbot der Zahlung von Ausgleichsleistungen für den Fall vorsehe, dass die Verträge die gesetzlichen Anforderungen formal nicht erfüllten.

- 35 Art. 4 der Verordnung Nr. 1370/2007 regelt den obligatorischen Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften. Der Vertrag zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens stellt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag dar, auch unter Berücksichtigung der Auslegung dieses Begriffs in Art. 2 Buchst. i der Verordnung Nr. 1370/2007.
- 36 Daher kann aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 1370/2007 geschlossen werden, dass im Vertrag zwischen den Parteien die Parameter festzulegen sind, anhand deren der Zuschuss berechnet wird. Es ist offensichtlich, dass im Hinblick auf die Notwendigkeit, übermäßige Ausgleichsleistungen an das Beförderungsunternehmen zu vermeiden, in Art. 4 Abs. 1 die Konjunktion „und“ in Bezug auf die erforderliche Regelung dieser Parameter verwendet wird: – [es heißt] *„in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften“*. Diese Vorschrift könnte dahin auszulegen sein, dass es ausreicht, wenn die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird, in allgemeinen Vorschriften festgelegt werden. Um solche allgemeinen Vorschriften handelt es sich nach Ansicht des angerufenen Spruchkörpers bei den Bestimmungen der Naredba sowie der früheren Naredba Nr. 3 von 2005.
- 37 Eine andere mögliche Auslegung ist, dass die Parameter nicht nur in allgemeinen Vorschriften, sondern auch in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (als öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung) festgelegt werden müssen.
- 38 Aus den dargelegten Gründen hält das Gericht die Auslegung der genannten Vorschrift der Verordnung Nr. 1370/2007 für erforderlich, damit das Unionsrecht bei der Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien richtig angewandt werden kann. Insbesondere ist eine Auslegung hinsichtlich der Frage erforderlich, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 1370/2007 die Zahlung einer Ausgleichsleistung an das Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zulässt, wenn die Parameter, anhand deren der Zuschuss berechnet wird, zuvor nicht in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, jedoch in allgemeinen Vorschriften aufgestellt wurden und der finanzielle Nettoeffekt oder die Höhe der geschuldeten Ausgleichsleistung im Einklang mit dem in der Verordnung Nr. 1370/2007 vorgesehenen Verfahren bestimmt wurde.